

Merkblatt

Impressumpflicht auf Internetseiten

In der Anbieterkennzeichnung oder im Impressum von geschäftsmäßigen Webseiten, d. h. Webseiten, die nicht persönlichen oder familiären Zwecken dienen, müssen bestimmte Informationen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein. Die Informationspflichten sind in § 5 Telemediengesetz (TMG) aufgeführt. Danach ergeben sich folgende Pflichtangaben:

1. Name, (Niederlassungs-)Anschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigung, Kapital

Nach 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG sind der Name sowie die vollständige Postanschrift der Niederlassung anzugeben. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) sind zusätzlich die Rechtsform und der/die Vertretungsberechtigte/n aufzuzeigen. Ferner sind, wenn Angaben zum Kapital gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital und der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzuführen.

2. Angaben zur Kontaktaufnahme, E-Mailadresse, Telefonnummer

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG müssen Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der entsprechenden E-Mail Adresse und Telefonnummer, vollständig vorhanden sein. So sollten Telefonnummern möglichst auch die jeweilige Landes- und Stadtvorwahl enthalten. Wird eine Mehrwertdienstnummern angegeben, muss auf deren Tarif ausdrücklich und deutlich wahrnehmbar hingewiesen werden.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Werden Telemedien im Rahmen einer Tätigkeit erbracht, die der behördlichen Zulassung bedarf, müssen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde gemacht werden. Hierzu gehören zum Beispiel Makler / Bauträger (Erlaubnis durch die zuständige Behörde gemäß § 34c Gewerbeordnung), Schornsteinfeger (Aufnahme in die Bewerberliste gemäß § 4 Schornsteinfegergesetz durch die zuständige Verwaltungsbehörde) oder Büchsenmacher (sog. Waffenherstellungserlaubnis nach § 21 Waffengesetz). Nach Möglichkeit sollte auch ein entsprechender Link zu dem Internetportal der zuständigen Behörde angegeben werden (Bsp.: www.gewerbeamt-kreisverwaltungortsname.de).

Die Frage, ob die Eintragung in die Handwerksrolle eine behördliche Zulassung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG darstellt, ist streitig. Da diese Frage richterlich noch nicht abschließend geklärt ist und um wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen wegen Verletzung der Impressumpflicht vorzubeugen, empfehlen wir daher einstweilen allen Betrieben, die mit einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung in die Handwerksrolle

eingetragen sind, die zuständige Handwerkskammer nebst Anschrift im Impressum anzugeben.

4. Registereintragungen

Ist der Anbieter in einem Register eingetragen, muss nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG das jeweilige Register (Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister) und die dazugehörige Registernummer angegeben werden.

5. Berufskammer, Berufsbezeichnung, berufsrechtliche Regelungen

Berufe, die unter die Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG oder 97/38/EWG fallen (bspw. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, fast alle Heilberufe und insbesondere die Gesundheitshandwerke, also Augenoptiker, Zahntechniker, Hörgeräte-Akustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher) sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG verpflichtet, die entsprechende Berufskammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung, der Staat, in dem diese verliehen wurde, die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen sowie wie diese zugänglich sind, zu nennen. Auch hier empfiehlt sich eine Verlinkung, sowohl auf die zuständige Kammer, als auch auf die berufsrechtlichen Regelungen.

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer / Wirtschaftsidentifikationsnummer

Sofern der Anbieter eine Umsatzsteueridentifikationsnummer oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer besitzt, müssen diese gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG angegeben werden.

7. Angaben über Abwicklung oder Liquidation

Befindet sich eine Aktiengesellschaft (AG), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Abwicklung oder Liquidation, ist dies nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG mitzuteilen.

Daneben müssen Informationspflichten nach anderen Gesetzen und Bestimmungen (z. B. Fernabsatzgesetz, Preisangaben- und Preisklauselgesetz, Preisangabenverordnung, etc.) weiterhin zusätzlich beachtet werden.

Besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation

Gemäß § 6 des TMG müssen bei kommerziellen Kommunikationen, also bei der Kontaktaufnahme zu Werbezwecken, besondere Informationspflichten beachtet werden. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG muss kommerzielle Kommunikation klar als solche zu erkennen sein.

Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die kommerzielle Kommunikation erfolgt, muss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 TMG eindeutig identifizierbar sein. Dies kann beispielsweise durch Angabe des Firmennamens, der Adresse oder des Firmenlogos geschehen.

Werden Angebote zum Zwecke der Verkaufsförderung (wie Preisnachlässe, Zugaben oder Geschenke) erbracht, so müssen diese gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG als solche klar erkennbar sein. Die Voraussetzungen für Ihre Inanspruchnahme müssen klar und eindeutig angegeben und leicht zugänglich sein. Für Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter gelten dieselben Informationspflichten wie für die oben angegebenen Angebote zum Zwecke der Verkaufsförderung.

In E-Mails dürfen in der Kopf- oder Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt nach § 6 Abs. 2 TMG vor, wenn Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder aber irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

Daneben müssen selbstverständlich weiterhin die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) berücksichtigt werden.

Wo auf der Homepage sollte das Impressum zu finden sein?

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es ausreichend, wenn der Verbraucher durch Anklicken von zwei aufeinanderfolgenden Links das Impressum erreichen kann. Unter dem Button Impressum, der wahlweise auch Kontakt oder Anbieterkennung genannt werden kann, müssen sämtliche nach dem Telemediengesetz erforderlichen Angaben abzurufen sein.

Es empfiehlt sich, den Impressumsbutton auf jeder Seite eines Internetauftritts immer an der gleichen Stelle in der Navigationsleiste zu positionieren, da die Informationen dann, wie vom Gesetz gefordert "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar" sind. Damit Homepagebesucher nicht erst ganz nach unten blättern müssen, um das Impressum zu finden, ist es sinnvoll, dieses am oberen Rand der Seiten zu installieren.

Folgen der Nichtbeachtung der Informationspflichten

Nach § 16 TMG kann bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten ein Bußgeld verhängt werden. Zudem kann nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eine (kostenpflichtige) wettbewerbsrechtliche Unterlassungserklärung gefordert werden.

Verwendung von Kartenmaterial im Impressum oder der Homepage

Die Verwendung von Stadtplänen und Landkarten im Internet kann problematisch sein. In aller Regel sind Stadtpläne und Landkarten urheberrechtlich geschützt. Ein Copyright-Hinweis bedarf es dabei nach deutschem Recht nicht. Eine Verwendung dieser Karten, beispielsweise zur Erstellung einer eigenen Anfahrtsskizze, ist häufig nicht ohne kostenpflichtige Lizenz zulässig. Dies gilt auch dann, wenn eine gekaufte Karte eingescannt wird, um diese im Internet zu veröffentlichen. Als Käufer erwirbt man nur Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk. Bei unerlaubter Verwendung lizenzpflichtiger Karten, hat der Inhaber der Kartenrechte ein Abmahnungsrecht. Eine solche Abmahnung beinhaltet üblicherweise den Hinweis auf das unerlaubte Verwenden in Verbindung mit der Aufforderung zur Unterlassung. Zudem wird in der Regel gleichzeitig mit der Abmahnung eine Schadenersatzforderung zuzüglich Anwaltsgebühren wegen Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts geltend gemacht.

Für die Verwendung von Kartenmaterial wie Stadtpläne, Anfahrts- oder Umgebungsskizzen auf einer Internetseite ist daher folgendes zu berücksichtigen:

Falls bereits vorgefertigtes Kartenmaterial beispielsweise aus dem Internet oder Buchhandel verwendet wird, ist unbedingt zu prüfen, ob die verwendeten Karten zur allgemeinen kostenlosen Nutzung in Form von Kopieren, Einscannen oder sonstigen Vervielfältigungen und Veränderungen urheberrechtlich freigegeben sind. Findet sich kein Freigabehinweis bei der jeweiligen Karte, sollte sich wegen des Erwerbs von Lizenzrechten mit dem entsprechenden Verlag oder Website-Inhaber in Verbindung gesetzt werden.

Die örtlich zuständigen Katasterämter stellen teilweise Stadtpläne zur Verwendung/zur Verfügung. Einige halten Stadtpläne und entsprechende Ausschnitte sogar in digitaler Form kostenlos zur Erstellung von Anfahrtsskizzen in Internetauftritten bereit.

Musterbeispiele

Handwerker/in als Einzelperson:

(Vorname) (Nachname)

(Straße) (Hausnummer)

(PLZ) (Ort)

Telefonnummer: (Ländervorwahl/Stadtvorwahl/Hauptnummer)

Faxnummer: (Ländervorwahl/Stadtvorwahl/Hauptnummer)

E-Mail: (E-Mailadresse)

Sofern eine Handelsregistereintragung besteht sind folgende Angaben erforderlich:

Registergericht: Amtsgericht (Ort)

Registernummer: HR (Nummer)

Zuständige Kammer:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325

Frankfurt am Main, www.hwk-rhein-main.de

Berufsbezeichnung (nur notwendig bei Gesundheitshandwerken): Handwerksmeister/in
(verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)

Berufsrechtliche Regelungen (nur notwendig bei Gesundheitshandwerken): Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246). (Anmerkung: Es handelt sich hier um Angaben, die jeweils der gültigen Fassung angepasst werden müssen)

Sofern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE (Nummer)

Ggf. inhaltlich Verantwortliche/r gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:

(Vorname) (Name)

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Betrieb als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

(Namen) GbR

(Straße) (Hausnummer)

(PLZ) (Ort)

Telefonnummer: (Ländervorwahl/Stadtvorwahl/Hauptnummer)

Faxnummer: (Ländervorwahl/Stadtvorwahl/Hauptnummer)

E-Mail: (E-Mailadresse)

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: (Vorname/n) (Nachname/n)

Sofern eine Handelsregistereintragung besteht sind folgende Angaben erforderlich:

Registergericht: Amtsgericht (Ort)

Registernummer: HR (Nummer)

Zuständige Kammer:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21,
60325 Frankfurt am Main, www.hwk-rhein-main.de

Berufsbezeichnung (nur notwendig bei Gesundheitshandwerken): Handwerksmeister/in
(verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)

Berufsrechtliche Regelungen (nur notwendig bei Gesundheitshandwerken): Gesetz zur
Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der
Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes
vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246).

Anmerkung: Es handelt sich hier um Angaben, die jeweils der gültigen Fassung angepasst
werden müssen.

Sofern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE (Nummer)

Ggf. inhaltlich Verantwortliche/r gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:

(Vorname) (Name)

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer
Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Betrieb als juristische Person:

(Name) (Rechtsform)

(Straße) (Hausnummer)

(PLZ) (Ort)

Telefonnummer: (Ländervorwahl/Stadtvorwahl/Hauptnummer)

Faxnummer: (Ländervorwahl/Stadtvorwahl/Hauptnummer)

E-Mail: (E-Mailadresse)

Vertreten durch den/die Geschäftsführer/in

(Vorname/n) (Nachname/n)

Registergericht: Amtsgericht (Ort)

Registernummer: HR (Nummer)

Zuständige Kammer:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21,
60325 Frankfurt am Main, www.hwk-rhein-main.de

Berufsbezeichnung (nur notwendig bei Gesundheitshandwerken): Handwerksmeister/in
(verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)

Berufsrechtliche Regelungen (nur notwendig bei Gesundheitshandwerken): Gesetz zur
Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der
Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes
vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246). (Anmerkung: Es handelt sich hier um Angaben, die jeweils
der gültigen Fassung angepasst werden müssen)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 Umsatzsteuergesetz: DE (Nummer)

Ggf. inhaltlich Verantwortliche/r gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:
(Vorname) (Name)

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

HINWEIS:

Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.